

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOHENA GmbH Tübingen

1. Allgemeines Bestimmungen, Vertragsschluss

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden zur Gänze nicht anerkannt.
- 1.2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und –ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 1.4. Soweit wir uns mit einer Stornierung oder einem Vertragsrücktritt einverstanden erklären, sind die uns entstandenen Aufwendungen durch den Auftraggeber zu ersetzen.
- 1.5. Die Produkte der SOHENA GmbH sind für Laboratoriums- und Forschungszwecke bestimmt und dürfen, falls nicht ausdrücklich vereinbart, nicht auf andere Weise verwendet werden, insbesondere nicht als pharmazeutische Wirkstoffe, für in-vivo diagnostische Zwecke, als Zusätze in Nahrungs- und Futtermitteln, Human- und Tierarzneimitteln sowie Kosmetika oder für andere gewerbliche Anwendungen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Alle sonstigen Kosten, wie z.B. für Frachten, Zölle, Versicherungsprämien und eventuell gewünschte oder erforderliche Sonderverpackung werden zusätzlich berechnet. Müssen wir Zölle

oder andere Abgaben vorstrecken, hat der Kunde uns freizustellen oder die betreffenden Kosten nachträglich zu erstatten.

- 2.2. Aufträge im Werte ab 100,00 € liefern wir inklusive Verpackung frei Haus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr auf den Besteller über. Bei Lieferung in andere Länder wird ein Zuschlag erhoben, anfallende Zölle, Steuern, Versandkosten etc. sind vom Käufer zu tragen.
- 2.3. Für Aufträge bis 100,00 € berechnen wir einen Verpackungs- und Frachtzuschlag in der Höhe von 15,00 € (zzgl. MwSt).
- 2.4. Für die Preisberechnung ist stets das bei uns festgestellte Abgangsgewicht maßgeblich. Unsere Preise stützen sich auf die Personal- und Materialkosten zur Zeit des Angebots und des Vertragsabschlusses. Die vereinbarten Preise für unsere Leistungen können wir in dem Maße erhöhen, wie sich unsere Personal- und Materialkosten seit dem Vertragsschluss erhöht haben, wenn zwischen dem Vertragsschluss und unserer Leistung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und wir die Kostensteigerung nicht zu vertreten haben.
- 2.5. Mangels besonderer Vereinbarungen sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig; das Fälligkeitsdatum ist auf der Rechnung aufgedruckt. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein oder müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, dann dürfen wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- 2.6. Gerät der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 2.7. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.8. Qualitätsbescheinigungen, Herkunftszeugnisse und Ausfuhrdokumente werden dem Kunden auf Wunsch überlassen und gesondert in Rechnung gestellt.

3. Qualitäts-, Spezifikations- und Verwendungsangaben

3.1. Unsere gelieferten Produkte entsprechen den Qualitätsangaben und Spezifikationen, wie sie auf dem Substanzbegleitschein angegeben sind. Bei Abweichungen von Angaben auf sonstigen Lieferpapieren sind die Angaben auf dem Substanzbegleitschein maßgebend. Produktzertifikate und Prüfscheine erstellen wir nur auf besondere Kundenanforderung; sie beziehen sich jeweils auf eine bestimmte Charge. Sämtliche Angaben auf Substanzbegleitscheinen, Etiketten, Produktzertifikaten und Prüfscheinen beziehen sich ausschließlich auf die vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Produkte. Sie beinhalten keine Eigenschaftszusicherung und stellen deshalb keine Absicherung gegen mögliche Mangelfolgeschäden dar.

4. Liefertermine

4.1. Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

4.2. Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Verkehr- oder Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Krieg, Naturgewalten, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe etc.), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können, können wir und der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluss erkennbar sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

- 4.3. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, berechnen wir Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat. Nach Ablauf einer gemäß § 326 BGB gesetzten Frist können wir vom Vertrag zurücktreten oder wegen Nichterfüllung einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme verlangen. Beiden Seiten bleibt der Nachweis höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

5. Lieferung, Verpackung

- 5.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Ware zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.
- 5.2. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.3. Die von uns verwendeten Verpackungen entsprechen den Sicherheitsanforderungen für den Gefahrguttransport. Unabhängig davon hat der Kunde zu prüfen, ob die Verpackungen für die Lagerung der einzelnen Stoffe unter den jeweiligen örtlichen Begebenheiten geeignet sind. Die Verwendung kundeneigener Verpackungen kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtliche Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- 6.2. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- 6.3. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt 20 %, so sind wir auf Verlangen des

Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Bei Erhalt der Leistung hat der Auftraggeber sie sofort zu prüfen. Erkennbare Fehler oder Mängel sind innerhalb von 10 Tagen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Im Falle eines Mangels steht der SOHENA GmbH vorerst ein Recht auf Nachbesserung in angemessener Frist zu. Erfolgt die Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder schlecht, ist der Auftraggeber zur Minderung berechtigt. Die Gewährleistungspflicht gilt als fehlgeschlagen, wenn ein Mangel trotz zweimaligen Ersatzlieferungs- oder Nachbesserungsversuchs nicht behoben ist.
- 7.2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aller Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere betreffend Haftung für absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Ändert oder repariert der Kunde von uns gelieferte Ware oder lässt Änderungen oder Reparaturen von Dritten durchführen erlischt insoweit die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Änderung oder Reparatur für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mit ursächlich ist. Entgangener Gewinn und andere Vermögensschäden sind nicht ersatzfähig.
- 7.3. Der Auftraggeber verpackt und kennzeichnet Probengefäße, die Material mit erhöhtem Handhabungsrisiko enthalten (z.B. Explosivität, Toxizität, Karzinogenität, Radioaktivität, biologische Gefahren, HIV etc.), nach den gültigen Richtlinien. Er versorgt die SOHENA GmbH ferner mit allen ihm zugänglichen Unterlagen über bekannte Risiken des gelieferten bzw. des herzustellenden Materials (z.B. „Product Safety Data Sheets“ etc.). Ansonsten haftet er für Sach- und Personenschäden, die durch solche Stoffe verursacht werden. Die SOHENA GmbH ist berechtigt bei bekannt werden von durch den Auftraggeber trotz Kenntnis nicht übermittelter Informationen zu Gefahrenrisiken der herzustellenden Substanz vom Vertrag zurückzutreten und die entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate ab dem Gefahrübergang gem. Ziff. 5.1.

8. Geheimhaltung

8.1. Die SOHENA GmbH und der Auftraggeber verpflichten sich auf Gegenseitigkeit, Informationen, welche sie im Rahmen der Auftragsbearbeitung von der anderen Partei erhalten haben, geheim zu halten. Im einzelnen verpflichten sie sich:

- Die Information ausschließlich zum vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Partners die Informationen keinem Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- Auf Verlangen des Partners sämtliche vom Partner gelieferte Dokumente mit vertraulichem Inhalt oder Muster zurückzugeben oder zu vernichten.
- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Partners keine Dokumente mit vertraulichem Inhalt zu kopieren.

8.2. Pressemitteilungen und wissenschaftliche Publikationen, die vertrauliche Informationen enthalten, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Partners.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

9.1. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die SOHENA GmbH auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen.

9.2. Sämtliche Ansprüche gegen die SOHENA GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen oder durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingung vereinbart sind. Von den vorstehenden Regelungen bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für unsere Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz der SOHENA GmbH (Tübingen, BRD).

10.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es soll dann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.